

Was ist zu tun?

Wer mit dem Auto unterwegs ist, muss stets darauf gefasst sein, dass ein Tier unvermittelt auf die Fahrbahn geraten könnte. Das Tempo ist entsprechend anzupassen. Passiert dennoch ein Unfall mit einem Tier, sind einige Punkte zu beachten.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und MLaw Alexandra Spring

Wird eine Katze im Strassenverkehr verletzt, sollte der Fahrzeuglenker dem Tier selbstverständlich sofort helfen, wofür er es am besten zu einem Tierarzt bringt oder einen Tierrettungsdienst – sofern es in der Region einen solchen gibt – alarmiert. Jeder Verkehrsunfall mit einem Tier muss unverzüglich gemeldet werden, und zwar wenn möglich dem Eigentümer der verletzten oder getöteten Katze. Kann der Tierhalter nicht sofort auffindig gemacht werden, ist der Unfall der Polizei zu melden. Wer sich nicht an diese gesetzliche Meldepflicht hält, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsrecht strafbar. Wird eine Kollision nicht gemeldet, kann zudem niemand die nötigen Massnahmen einleiten, um der verletzten Katze zu helfen, sodass diese möglicherweise weiteren Schmerzen und Leiden ausgesetzt wird. Fährt ein Automobilist einfach weiter, anstatt einem von ihm angefahrenen Tier zu helfen, muss er mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen rechnen.

Schadenersatzpflicht des Fahrzeuglenkers

Katzen gehören in aller Regel jemandem, womit Privateigentum an ihnen besteht. Dies hat zur Folge, dass die Tiereigentümerin Schadenersatz für ihre verletzte oder getötete Katze geltend machen kann. Durch die Verletzung oder Tötung ihres Tieres wird das Vermögen der Eigentümerin geschmälert und ist sie im haftpflichtrechtlichen Sinne geschädigt. Während der Wert einer Sache mit der Zeit meistens sinkt, kann dies bei einem Tier auch umgekehrt sein. Ist die Katze beispielsweise aufgrund ihrer Zuchteignung besonders wertvoll, kann ihr Wert bedeutend höher sein als

jener eines Kittens. Der Schaden kann den Anschaffungswert einer verletzten oder verstorbenen Katze somit bei Weitem übersteigen. Unter Umständen kommt sogar eine Genugtuung in Betracht, vor allem wenn die Tierhalterin durch den Verlust ihres Tieres in ihren persönlichen Verhältnissen besonders schwer betroffen oder sogar traumatisiert ist. Kann die Eigentümerin ihre Katze nicht mehr wunschgemäss einsetzen, was beispielsweise bei einem Zuchtkater der Fall sein kann, für dessen Deckakte ein bestimmtes Entgelt verlangt werden konnte, ist auch denkbar, einen allenfalls entgangenen Gewinn geltend zu machen.

Heilungskosten

Seit 2003 gelten Tiere aus rechtlicher Sicht nicht mehr als Sachen. Infolgedessen ist es heute möglich, dass der Schadenersatz ihren materiellen Wiederbeschaffungswert übersteigt. Die Heilungskosten, die für die Behandlung tatsächlich notwendig sind, können somit angemessen auf den haftpflichtigen Fahrzeuglenker abgewälzt werden. Bei der Berechnung der notwendigen Kosten ist von der Frage auszugehen, welche Auslagen eine vernünftige und umsichtige Tierhalterin in einer vergleichbaren Situation für die medizinische Versorgung ihres verunfallten Tieres in Kauf nehmen würde.

Affektionswert

Für viele Halter ist ein Heimtier ein wichtiger Bezugspunkt und eigentlicher Gefährte, dessen Tod ein grosser emotionaler Verlust bedeutet. Auch diese gefühlsmässige Beziehung zwischen Mensch und Tier →



Foto: FurryFritz / Adobe Stock

wird vom Schweizer Recht geschützt, indem Tieren ein Gefühlswert – der sogenannte Affektionswert – zuerkannt wird. Hierunter wird der Wert bezeichnet, der einer Katze von ihrem Halter oder dessen Angehörigen nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Motiven beigemessen wird. Dieser Affektionswert muss in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung berücksichtigt und von der Schadenverursacherin zusätzlich zum materiellen Schaden und einer allfälligen Genugtuung bezahlt werden. Die Schadenersatzforderung gegenüber der für die Kollision mit dem Heimtier verantwortlichen Fahrzeuglenkerin setzt sich also aus verschiedenen Komponenten zusammen und kann rasch einmal einen vierstelligen Betrag erreichen.

Fehlende gesetzliche Hilfepflicht für Tiere in Not

Im Gegensatz zum schadenverursachenden Fahrzeuglenker obliegen Zeugen von Unfällen mit Tieren keine verbindlichen Pflichten. Das Gesetz sieht für Tiere in akuter Lebensgefahr keine allgemeine Hilfepflicht vor (für Menschen hingegen schon). Im Unterschied zur Halterin oder Betreuerin eines Tieres oder jener Person, die die Gefahrensituation (durch die Kollision) geschaffen hat, müssen Zeugen einer Notsituation oder andere Unbeteiligte somit weder ein verletztes fremdes Tier zum Tierarzt bringen noch die Polizei oder den Halter des Tieres benachrichtigen. Aus tierschützerischen und ethischen Gründen sollte man in solchen Situationen aber natürlich trotzdem unbedingt helfen. Verantwortungsbewussten Verkehrsteilnehmerinnen muss es ein Anliegen sein, sich um



Der Tod eines geliebten Tieres stellt oft einen hohen emotionalen Verlust dar.

Foto: S.Kobold/Adobe Stock

angefahrene Tiere zu kümmern. Hat man hierfür keine Zeit oder ist man unsicher, wie geholfen werden kann, sollte unverzüglich die Polizei oder gegebenenfalls ein Tierrettungsdienst verständigt werden.

Übernahme der Behandlungskosten

Wer ein verletztes fremdes Tier zum Tierarzt bringt, ist aus rechtlicher Sicht Auftraggeberin und somit grundsätzlich zur Übernahme der Erstversorgungs-



Wer ein verletztes Tier in tierärztliche Behandlung gibt, muss grundsätzlich auch die Kosten für diese übernehmen. Allerdings unterstehen Tierärzte einer Berufspflicht zur Erstversorgung verletzter Tiere, unabhängig davon, ob eine Bezahlung gewährleistet ist oder nicht.

Foto: New Africa/Adobe Stock

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

www.tierimrecht.org



Katzen mit Freigang sollten unbedingt gechipt werden. Das erleichtert die Kontaktaufnahme mit dem Besitzer, sollte einmal etwas passieren.

Foto: Fineblick / Adobe Stock

kosten verpflichtet. Wird der Halter des verunfallten Tieres in der Folge eruiert, können die Aufwendungen auf diesen abgewälzt werden und kann er seinerseits gegenüber der Unfallverursacherin eine Schadenersatzforderung stellen. Die Fahrzeuglenkerin wiederum kann auf ihre Haftpflichtversicherung zurückgreifen, die den Schaden in den meisten Fällen übernimmt.

Eine konsequente Handhabung dieser Regelung würde das spontane Engagement von hilfsbereiten Personen für fremde Tiere aber natürlich stark hemmen. Hinzu kommt, dass für die Tierärzteschaft die medizinische Erstversorgung, um das Leben des Tieres zu retten und seine Leiden zu lindern, zur Berufspflicht gehört. Neben dem Medizinalberufegesetz verpflichtet auch die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST, www.gstsvs.ch), der über 90 Prozent aller Privatpraktiker angehören, erkrankte oder verletzte Findeltiere notzuversorgen. Unter diese Beistandspflicht fällt insbesondere die Verpflichtung, eine Ersteinschätzung des Gesundheitszustands vorzunehmen. In ihrem Positionspapier zum Umgang mit Findeltieren schreibt die GST, dass «wirtschaftliche Aspekte der Berufsausübung bei der zunehmenden Wettbewerbsorientierung des beruflichen Umfeldes zwar eine wichtige Rolle spielen, die Kostenfolgen aber bei der Behandlung von hilfsbe-

dürftigen Findeltieren kein vorrangiges Kriterium darstellen dürfen». Die Beistandspflicht besteht somit unabhängig davon, ob eine Bezahlung gewährleistet ist oder nicht. Leisten Tierärzte einem hilfsbedürftigen Tier keinen Beistand, verletzen sie unter Umständen ihre gesetzlichen Berufspflichten.

Fundmeldung bei toten Tieren

Wer ein totes Tier am Strassenrand entdeckt, sollte ebenfalls nicht einfach weiterfahren. Auch hier gilt es, den Eigentümer zu kontaktieren, sofern dieser bekannt ist, oder den Fund der Polizei zu melden. Kann die Polizei den Eigentümer des Tieres nicht mittels eines Mikrochips identifizieren, sollte die kantonale Meldestelle für Findeltiere oder die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ, www.stmz.ch) informiert werden, was im Übrigen auch für verletzte Tiere gilt. Wenngleich hierfür keine gesetzliche Pflicht besteht, können durch eine solche Meldung die Chancen erhöht werden, den Halter ausfindig zu machen. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Alexandra Spring** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.